

§ 3 BVormPrüfV (Brandenburg) — Prüfer und Prüfungskommission

Berufsvormünderprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfer werden von der Prüfungsbehörde bestellt. Die Prüfungsbehörde benennt die Prüfer für den jeweiligen Prüfungstermin, bestimmt die Zusammensetzung und ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Für die Beschlussfassung der Prüfungskommission sowie für die Auswahl und die Verhinderung der Prüfer gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Prüfer haben die Aufgabe, den schriftlichen Teil der Prüfung zu bewerten und den mündlichen Teil abzunehmen. Im mündlichen Teil der Prüfung entscheiden sie in Prüfungskommissionen, denen einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Prüfer angehören.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer sowie die Mitarbeit in den Prüfungskommissionen und im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für Auslagen und Zeitversäumnisse wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des für Soziales zuständigen Mitglieds der Landesregierung bestimmt.

Zitiervorschlag: § 3 BVormPrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVormPr%C3%BCfV/3>